

Wustawki | Satzung

Förderverein des Sorbischen Museums (Bautzen) e.V.

Spěchowanske towarstwo Serbskeho muzeja (Budyšin) z.t.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Förderverein des Sorbischen Museums (Bautzen) e.V.

Spěchowanske towarstwo Serbskeho muzeja (Budyšin) z.t.

Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen-Budyšin.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bautzen eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Fördervereins

Der Förderverein unterstützt das Sorbische Museum - das Zeugnisse zur Geschichte und Gegenwart der Sorben als einer slawischen Minderheit in Deutschland sammelt, aufarbeitet und in seinen Ausstellungen und Veranstaltungen einer breiten Öffentlichkeit präsentiert - bei der Erfüllung seiner Aufgaben in folgenden Bereichen:

- Absicherung der ideellen wie materiellen Voraussetzungen zum Erhalt und zur Erweiterung seiner Sammlungen sowie zum Ausbau seiner Tätigkeit im Sinne der Anerkennung und Erlebbarkeit von kultureller Vielfalt in Europa,
- Unterstützung bei und Werbung für Präsentationen des Sorbischen Museums im In- und Ausland, so dass die spezifische Perspektive der sorbischen Minderheit sichtbar wird,
- Herstellung und Förderung von in- und ausländischen Kontakten zu Wissenschafts- und Kultureinrichtungen zwecks fachlicher Beratung und Unterstützung,
- Suche und Gewinnung von Sponsoren im In- und Ausland zur Unterstützung der Arbeit des Fördervereins und Stärkung der Stellung des Sorbischen Museums sowie seiner Präsenz in der mehrkulturellen Öffentlichkeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52, 2.1. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, unabhängig von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Förderverein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn den Vereinszielen schuldhaft grob zuwidergehandelt wird oder zuwidergehandelt wurde. Ein Ausschluss muss nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit 3/4 Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erfolgen (ohne Stimme des Auszuschließenden).

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Fördervereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich, aller 4 Jahre gleichzeitig als Wahlversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn entweder 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen oder der Vorstand es selbst mehrheitlich beschlossen hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Beschluss der Grundsätze der Tätigkeit des Fördervereins,
 - b. Wahl des Vorstands und des Vorsitzenden in offener Abstimmung,
 - c. Wahl von 2 Kassenprüfern in offener Abstimmung,
 - d. Bestätigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplans,
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung,
 - f. Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins,
 - g. Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichts,
 - h. Entgegennahme und Bestätigung des Rechnungsabschlusses,
 - i. Entlastung des Vorstands,

Wustawki | Satzung

Förderverein des Sorbischen Museums (Bautzen) e.V.

Spěchowanske towarstwo Serbskeho muzeja (Budyšin) z.t.

- j. Unterbreitung von Vorschlägen zur Zusammensetzung eines Beirats,
- k. Bestellung eines Geschäftsführers und Festlegung einer Geschäftsordnung,
- l. Ausschluss von Mitgliedern.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

6. Eine Satzungsänderung erfordert eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

7. Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift mit Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen und dem Protokoll beizufügen.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt über Formen der Mitarbeit in Vereinigungen, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins nach § 3 dieser Satzung entsprechen und diese befördern.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Verantwortlichen für Finanzen (Kassenwart),
- sowie max. weiteren 4 Mitgliedern.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins i. S. des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung zwischen den Mitgliederversammlungen, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorstand kann Kommissionen für die Verwirklichung von Aufgaben/Beschlüssen einsetzen.

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zum Abschluss der Wahl eines neuen Vorstands fort.

7. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern des Vorstands. Darunter müssen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Wustawki | Satzung
Förderverein des Sorbischen Museums (Bautzen) e.V.
Spěchowanske towarstwo Serbskeho muzeja (Budyšin) z.t.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung einen Beirat berufen.

2. Der Beirat berät den Vorstand bei Aktivitäten der Museumsförderung. Er trägt die Aktivitäten des Vereins in die Öffentlichkeit und übernimmt dabei in Übereinstimmung mit dem Vorstand eine repräsentative Funktion.

§ 12 Kassenprüfer

Der Förderverein hat 2 Kassenprüfer, die gemeinsam mit dem Vorstand auf 4 Jahre gewählt werden. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr und auf Verlangen des Vorstands das Kassenbuch, die Belege sowie die Kasse zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 13 Geschäftsführung des Fördervereins

Die Mitgliederversammlung kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn seine satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele nicht mehr erfüllt werden können.

2. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur (museale Projekte im Bereich der sorbischen Kultur).

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung des Fördervereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bautzen in Kraft.

Bautzen, den 26.04.2006

Zweite geänderte Fassung, beschlossen durch schriftliche Abstimmung per Brief durch die Mitglieder, Auszählung am 30.06.2020

Vorsitzende des Fördervereins